

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen für neue Nutzfahrzeuge

I. Allgemeines

1. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen sind integrierter Bestandteil jeder Bestellung und des durch deren Annahme zustande kommenden Vertrages zwischen Käufer und Lieferfirma

2. Liegt hinsichtlich der wesentlichen Eigenschaften des Kaufgegenstandes eine unspezifizierte Bestellung des Käufers vor, so ist dieser verpflichtet, über Aufforderung der Lieferfirma die Bestellung innerhalb angemessener Zeit, längstens innerhalb von 14 Tagen, zu spezifizieren. Wenn der Käufer bei seiner Bestellung lediglich Ausstattungswünsche nicht oder nicht genau bekannt gegeben hat und diese Wünsche trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht bekannt gibt, gilt die Lieferung der Standardausstattung als vereinbart, sofern der Käufer anlässlich der Nachfristsetzung auf die Bedeutung seiner Nichtäußerung hingewiesen worden ist.

3. Erhält der Käufer binnen vier Wochen ab Einlangen seiner Bestellung am Sitz der Lieferfirma keine Auftragsbestätigung, so kann er seine ansonsten unwiderrufliche Bestellung mittels eingeschriebenen Briefes unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen widerrufen.

4. Dieser Vertrag kommt erst durch Annahme der Bestellung durch die Lieferfirma (Auftragsbestätigung) zustande. Als Auftragsbestätigung gelten auch Lieferanzeige, Rechnung, Auslieferung.

5. Vertragsergänzungen und -änderungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen zu diesem Kaufvertrag bestehen nicht.

6. Der Käufer hat der Lieferfirma eine Änderung seiner Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen, andernfalls gelten alle, an die in der Bestellung angeführte oder zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Käufers gesendeten Erklärungen der Lieferfirma als rechtswirksam erfolgt. Dies gilt nicht für bloß vorübergehende Abwesenheiten des Käufers von seiner Anschrift.

7. Ist mehr als eine Person Käufer bzw. Besteller, so haften die Käufer/Besteller für die aus der Bestellung und dem Kaufvertrag folgenden Verpflichtungen gegenüber der Lieferfirma zur ungeteilten Hand.

8. Der Käufer sichert der Lieferfirma zu, das/die kaufgegenständliche(n) Fahrzeug(e) zum (privaten oder gewerblichen) Eigengebrauch und nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs zu erwerben. Der Käufer verpflichtet sich, die Ansprüche aus dem Kaufvertrag nicht abzutreten und das Fahrzeug / die Fahrzeuge nicht innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe aus gewerblichen Zwecken (d.h. zwecks Erzielung eines Gewinns oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils) weiterzueräußern. Dies gilt nicht, sofern die Lieferfirma der Abtretung oder der Veräußerung zuvor schriftlich zustimmt. Wird ein Fahrzeug entgegen der vorstehenden Regelung veräußert oder die Ansprüche aus dem Kaufvertrag abgetreten, ist die Lieferfirma berechtigt, die Auslieferung des Fahrzeuges an den neuen Berechtigten zu verweigern; weiters ist der Käufer verpflichtet, an die Lieferfirma eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Bruttokaufpreises inkl. aller Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sofern der Verkäufer kein Verbraucher im Sinne des KSchG ist, bleibt der

Lieferfirma die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Sitz der Lieferfirma. Für den Fall, dass die in der bestätigten Bestellung angeführten Steuern und Abgaben (insbes. MwSt und NoVA) bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöht werden oder neue durch die Lieferung ausgelöste Abgaben eingeführt werden, sind diese Erhöhungen vom Käufer zu tragen. Entsprechendes gilt zugunsten des Käufers für die Herabsetzung oder den Entfall derartiger Abgaben.

2. Zwischen Aufgabe der Bestellung und der Auslieferung des Fahrzeuges kann es (neben den Fällen des Punkt II.1.) zu einer Anpassung der Kaufpreiskalkulation und somit zu einer Erhöhung oder Verminderung des Kaufpreises kommen, wenn

a) sich gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Tarifierungsbescheide oder Devisenkurse sowie Frachtkurse ändern, ebenso durch Ausstattungsänderungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder
b) sich der Einkaufspreis des Kaufgegenstandes verändert. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, findet dieser Punkt II. 2. keine Anwendung.

3. Der Kaufpreis ist mangels anderer Vereinbarung in bar bei Auslieferung zu bezahlen oder muss auf dem angegebenen Bankkonto der Lieferfirma eingelangt sein. Verkäufer, Reisende und sonstige Vertreter der Lieferfirma sind ohne ausdrückliche, schriftliche und firmenmäßig gefertigte Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt.

4. Zahlungen des Käufers werden zuerst auf Nebengebühren/Spesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet.

5. Die Geltendmachung von Gegenforderungen seitens des Käufers durch Aufrechnung oder durch Ausübung von Zurückbehaltungsrechten

ist ausgeschlossen. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG gilt diese Bestimmung nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Lieferfirma sowie für Forderungen des Käufers, die in rechtlichem Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten stehen, gerichtlich festgestellt oder von der Lieferfirma anerkannt worden sind.

6. Wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder Bestellung einer vereinbarten Sicherheit in Verzug gerät, kann die Lieferfirma Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung begehren oder – auch nach Übergabe des Fahrzeuges – unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten und vollen Schadenersatz verlangen. In letzterem Falle ist der Käufer verpflichtet, der Lieferfirma unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens des Käufers und vom Eintritt eines Schadens bei der Lieferfirma eine Vertragsstrafe von 15 % des Kaufpreises (ohne Umsatzsteuer) zu entrichten. Ist der Käufer kein Verbraucher im Sinne des KSchG unterliegt die Vertragsstrafe nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens der Lieferfirma vorbehalten. Ein etwaiges Angeld gemäß Punkt II. 10. wird auf die Vertragsstrafe angerechnet.

7. Die Lieferfirma ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr nach Anbotsannahme Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers bekannt werden, die eine Gefahr für die Einbringlichkeit ihrer Forderungen darstellen (z.B. Insolvenz- oder Exekutionsverfahren etc.)

8. Von fälligen Beträgen hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 11 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 1% pro Monat zu entrichten.

9. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei nicht rechtzeitiger und vollständiger Bezahlung auch nur eines Teilbetrages Terminverlust ein

und wird die gesamte dann noch aushaftende Restforderung zur sofortigen Zahlung fällig.

10. Anzahlungen des Käufers gelten auch als Angeld gemäß § 908 ABGB. Wird der Vertrag durch den Käufer nicht erfüllt, so kann die Lieferfirma auch ohne Verschulden des Käufers das von ihr empfangene Angeld einbehalten. Ist der Käufer kein Verbraucher im Sinne des KSchG, wird die Anwendung des richterlichen Mäßigungsrechtes diesbezüglich ausgeschlossen.

11. Wenn für die (gänzliche oder teilweise) Finanzierung des Kaufpreises vom Käufer ein Kredit in Anspruch genommen werden soll, so berührt die Nichtgewährung des Kredites die Wirksamkeit des Kaufvertrages nicht. Der Käufer kann aus diesem Grunde auch seine Bestellung nicht widerrufen.

III. Kaufgegenstand

1. Die Bestellung gilt für ein Fahrzeug in der im Zeitpunkt der Bestellung üblichen Ausführung. Angaben der Lieferfirma bzw. des Lieferwerkes über Leistung, Gewicht, Betriebskosten etc. sind Durchschnittswerte.

2. Der Lieferfirma bleiben Konstruktions-, Form-, Ausstattungs- und Farbtonänderungen bis zur Auslieferung vorbehalten; der Käufer bleibt trotz solcher Änderungen an den Vertrag gebunden, sofern hierdurch nicht der ausdrücklich bedungene Gebrauch des Kaufgegenstandes ausgeschlossen wird. Die Lieferfirma ist jedoch auch nicht verpflichtet, Änderungen der serien- bzw. standardmäßigen Ausrüstung seit Bestellung nachzuliefern oder vorzunehmen, oder anstatt des bestellten Modells ein inzwischen allenfalls neu erschienenen Modell zu liefern.

IV. Lieferung und Abnahme (Versand)

1. Die Lieferfrist/der Liefertermin ist unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt – wenn nicht anders angegeben – mit Zugang der

Auftragsbestätigung. Änderungswünsche des Käufers unterbrechen den Lauf der Lieferfrist.

2. Eine Überstellung des Kaufgegenstandes durch die Lieferfirma erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gelten für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware die gesetzlichen Regelungen.

3. Wenn der Liefertermin um mehr als acht Wochen überschritten wird und die Lieferfirma in Verzug ist, kann der Käufer unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges der Lieferfirma sind zur Gänze ausgeschlossen; dies gilt nicht im Falle eines auf Seiten der Lieferfirma bestehenden Vorsatzes. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gilt dies darüberhinaus nicht im Falle einer von der Lieferfirma zu vertretenden groben Fahrlässigkeit. Die Lieferfirma ist im Falle eines Rücktritts des Käufers aus einem von ihr zu vertretenden Grund jedoch zur Rückzahlung einer etwaigen Anzahlung (Angeldes) verpflichtet. Fälle von höherer Gewalt, wie Transportsperren und Behinderungen, Streiks, Betriebsstörungen, Krieg oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferwerkes/der Lieferfirma liegen, schließen einen Verzug der Lieferfirma aus.

4. Der Käufer muss den Kaufgegenstand innerhalb der in der Lieferanzeige bestimmten Frist übernehmen. Die Übergabe (Gefahrenübergang) gilt längstens als am letzten Tage dieser Frist erfolgt. Der Käufer hat bei Übernahme in Verzug auch ohne sein Verschulden die verursachten Kosten der Lieferfirma, wie für Aufbewahrung und Versicherung des Kaufgegenstandes zu tragen. Die Lieferfirma kann bei Annahmeverzug des Käufers entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Übernahme begehren oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag

zurücktreten; in letzterem Fall gelten die Bestimmungen des Punktes II.6. über Schadenersatz und Vertragsstrafe analog. Die Lieferfirma kann bei objektivem Annahme- und / oder Zahlungsverzug des Käufers auch für den Fall, dass sie auf Vertragserfüllung besteht, über den Kaufgegenstand frei verfügen und an dessen Stelle nach Maßgabe der Verfügbarkeit binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.

5. Der Käufer hat vor Übernahme den Kaufgegenstand zu prüfen und kann zu diesem Zweck eine kurze Probefahrt durchführen. Nimmt der Käufer oder ein von ihm Beauftragter den Kaufgegenstand vor Übernahme (abgesehen von vorgenannter Probefahrt) in Betrieb, so erfolgt damit der Gefahrenübergang auf den Käufer. Betreffend die Prüfungs- und Rügeobliegenheiten des Käufers gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Punkt VII.2. Punkt IV. 5. gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus dem Kaufvertrag Eigentum der Lieferfirma. Der Eigentumsvorbehalt kann auf dem Kaufgegenstand vermerkt und auch im Typenschein eingetragen werden und es kann der Typenschein von der Lieferfirma einbehalten werden. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer nicht berechtigt, den Kaufgegenstand weiterzuveräußern und es bedarf eine Vermietung an Dritte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Lieferfirma.

2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken (Vollkasko) zu versichern und die Versicherungspolizze zugunsten der Lieferfirma

zu vinkulieren. Die Lieferfirma ist berechtigt, die vertragsgemäße Versicherung samt Vinkulierung auf Kosten des säumigen Käufers zu veranlassen.

3. Der Käufer ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen bei einer Vertragswerkstätte durchführen zu lassen.

4. Wenn der Kaufgegenstand von dritter Seite in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet oder zurückbehalten wird, hat der Käufer die Lieferfirma hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Weiters ist der Käufer verpflichtet, auch den Dritten über das Eigentumsrecht der Lieferfirma zu informieren. Alle für die Beseitigung der Wirkungen einer Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes von dritter Seite aufgelaufenen Kosten hat der Käufer zu tragen.

VI. Vertragsauflösung

1. Bei Vertragsauflösung, etwa durch Rücktritt, hat der Käufer den Kaufgegenstand auf seine Kosten und Gefahr an die Lieferfirma zurückzustellen und es kann die Lieferfirma bei Säumigkeit des Käufers den Kaufgegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers zurückholen. Für letzteren Fall verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Besitzstörung oder - Entziehung.

2. Der Käufer ist im Falle der Vertragsauflösung verpflichtet, der Lieferfirma neben Schadenersatz und Vertragsstrafe bzw. Angeld gemäß Punkt II.6. und II.10. ein angemessenes Entgelt für die Benutzung des Kaufgegenstandes zu bezahlen. Bei außerordentlicher Abnutzung ist der Käufer auch ohne Vorliegen eines Verschuldens zum Ersatz der eingetretenen Wertminderung verpflichtet.

3. Der Käufer erhält nach Vertragsauflösung die von ihm geleisteten Zahlungen abzüglich der

Gegenforderungen der Lieferfirma (sowie abzüglich Angeld und Vertragsstrafe) und unverzinst zurück; darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

VII. Gewährleistung und Garantie

Die das kaufgegenständliche Fahrzeug betreffende Garantie des Herstellers besteht unabhängig von nachstehenden Gewährleistungsbestimmungen. Die Lieferfirma leistet für den Kaufgegenstand nach Maßgabe der gesetzlichen und der folgenden Bestimmungen Gewähr:

1. Die Lieferfirma leistet Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand dem Vertrag entspricht und insbesondere die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzt. In diesem Zusammenhang gelten die in Punkt III. geregelten Einschränkungen.
2. Mängel des Kaufgegenstandes oder Abweichungen von der Bestellung sind vom Käufer vor Übernahme unverzüglich schriftlich zu rügen. Wenn der Käufer den Kaufgegenstand ohne Prüfung und rechtzeitige Rüge übernimmt, so gilt dieser als vertragsgemäß und mängelfrei geliefert. Sind Mängel erst im üblichen Gebrauch erkennbar, hat die Rüge spätestens binnen 2 Arbeitstagen nach deren Erkennbarkeit zu erfolgen. Im übrigen gelten für die Prüfungs- und Rügeobligationen des Käufers und die Rechtsfolgen von deren Verletzung die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB.
3. Es wird nur für solche Mängel Gewähr geleistet, die bereits bei Übergabe des Kaufgegenstandes vorhanden waren. Dies ist auch dann vom Käufer zu beweisen, wenn ein Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt.
4. Bei Vorliegen von Gewährleistungsmängeln kann der Käufer nur die Verbesserung des Kaufgegenstandes verlangen, die nach Wahl der Lieferfirma in der Reparatur des Kaufgegenstandes oder im kostenlosen Ersatz

der fehlerhaften Teile sowie der durch diesen Fehler trotz sachgemäßer Behandlung des Liefergegenstandes zwangsläufig beschädigten Teile besteht. Die Lieferfirma kann anstelle einer Verbesserung auch die Gewährung einer Preisminderung oder die Wandlung des Kaufvertrages wählen. Der Käufer hat den Anspruch auf Preisminderung oder, sofern es sich um einen wesentlichen Mangel handelt, auf Wandlung, wenn die Verbesserung unmöglich ist oder von der Lieferfirma verweigert oder nicht in angemessener Frist vorgenommen wird. Unternimmt die Lieferfirma in angemessener Frist einen Verbesserungsversuch und bleibt dieser erfolglos, so kann der Käufer erst dann von den vorgenannten Rechten auf Minderung oder Wandlung Gebrauch machen, wenn er der Lieferfirma schriftlich eine angemessene Nachfrist zu nochmaligen Verbesserungsversuchen gesetzt hat und diese scheitern oder von der Lieferfirma ungerechtfertigt verweigert werden. Ein wesentlicher Mangel im vorstehenden Sinn liegt vor, wenn er den ordentlichen Gebrauch des Kaufgegenstandes verhindert oder wenn dem Kaufgegenstand eine Eigenschaft fehlt, die für den Abschluss des Vertrages für den Käufer von ausschlaggebender Bedeutung war und dies der Lieferfirma bei Vertragsabschluss mitgeteilt wurde.

5. Im Falle der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Fahrzeuges durch den Käufer hat dieser der Lieferfirma ein angemessenes Entgelt für die Benützung des Fahrzeuges zu bezahlen.
6. Betreffend Fremdaufbauten beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Käufers darauf, die Abtretung etwaiger Ansprüche der Lieferfirma gegen die Erzeugerfirmen zu begehren.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit Übergabe oder Übernahmeverzug des Käufers oder ab

Erstzulassung, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt.

8. Der Käufer hat wegen eines Gewährleistungsmangels auch aus dem Titel des Schadenersatzes nur die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Ansprüche. Schadenersatzansprüche des Käufers sowohl wegen eines Gewährleistungsmangels als auch wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn Schäden durch ein Lieferfirma zuzurechnendes vorsätzliches Handeln verursacht werden.

9. Wenn der Käufer als Unternehmer einem Verbraucher Gewähr für das kaufgegenständliche Fahrzeug leistet, so verzichtet er gegenüber der Lieferfirma auf die Rückgriffsrechte gemäß § 933 b ABGB.

10. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gelten anstelle der Punkte VII. 2. bis 9. die gesetzlichen Gewährleistungsregeln; Punkt VII. 1. ist jedoch anwendbar.

VIII. Schadenersatzansprüche, Produkthaftung

1. Über die in Punkt III., VI. und VII. angeführten Ansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche des Käufers gegen die Lieferfirma – aus welchem Rechtstitel immer – sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf von der Lieferfirma zu vertretendem vorsätzlichem Handeln beruhen. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gilt vorstehender Ausschluss auch dann nicht, wenn eine von der Lieferfirma zu vertretende grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Reine Vermögensschäden wie entgangener Gewinn oder frustrierte Aufwendungen, indirekte Schäden und Schäden Dritter werden keinesfalls ersetzt.

2. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Lieferfirma wird im Falle der Geltendmachung von Schäden durch einen Fehler des Kaufgegenstandes dem Käufer in angemessener

Frist den Hersteller oder Importeur oder Denjenigen benennen, der der Lieferfirma das Produkt geliefert hat.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragsteile ist der Sitz der Lieferfirma.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung oder dem durch deren Annahme zustande kommenden Vertrag zwischen Käufer und Lieferfirma ist das für den Sitz der Lieferfirma sachlich zuständige Gericht. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gilt dies für Klagen gegen ihn nur dann, wenn sein Wohnort, gewöhnlicher Aufenthaltsort oder Beschäftigungsort im Sprengel dieses Gerichtes liegt.

Stand 2017